



Gemeinde Rosendahl

Holtwick Osterwick Darfeld

Gemeinde Rosendahl ... Postfach 1109 ... 48713 Rosendahl

An die
Damen und Herren
des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses
der Gemeinde Rosendahl

Gemeinde Rosendahl ... Der Bürgermeister
Hauptstraße 30 ... 48720 Rosendahl
Telefon 0 25 47 - 77-0 ... Fax 0 25 47 - 77-299
info@rosendahl.de ... www.rosendahl.de
Gläubiger-ID: DE84ZZZ00000335823

Wir sind für Sie da

Mo – Mi 8:00 – 12.30 & 13.30 – 16.00
Do 8:00 – 12:30 & 13:30 – 18:00, Fr 8:00 – 12:30
sowie nach Vereinbarung

Auskunft erteilt Bürgermeister Niehues
Telefon 0 25 47 77 - 210
E-Mail niehues@rosendahl.de
Datum 06.09.2013 Az. / 621.31

Einladung zur Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses am 12.09.2013
hier: 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung
von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zur Sitzungseinladung übersende ich Ihnen als Anlagen noch folgende hier eingegangene Schreiben zum o. a. Planverfahren:

1. Schreiben von Herrn Hubert Meinker und Ludger Knipper vom 06.07.2013,
2. Schreiben von Ruth und Michael Düssel vom 07.07.2013,
3. Schreiben (Fax) von Leslie und Frank Merschformann sowie Elisabeth und Karl Merschformann vom 11.07.2013,
4. Schreiben von Herrn Hubert Meinker und Mitunterzeichner vom 30.08.2013, eingegangen am 05.09.2013.

Die vorstehenden Schreiben bzw. Stellungnahmen erfordern teilweise eine Abwägung, die jedoch aus zeitlichen Gründen vom Planungsbüro Wolters Partner nicht mehr erarbeitet werden konnte.

Soweit eine Abwägung erforderlich ist, ist deshalb hierüber in der nächsten Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses am 16.10.2013 zu entscheiden.

Damit jedoch alle Ausschussmitglieder über alle hier vorliegenden Stellungnahmen informiert sind, werden diese vorab zur Kenntnisnahme gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Niehues
Bürgermeister

Sparkasse Westmünsterland
BLZ 401 545 30
Konto 62 001 391
IBAN DE16 4015 4530 0062 0013 91
BIC WELADE33XXX

Volksbank Baumberge
BLZ 400 694 08
Konto 200 015 100
IBAN DE97 4006 9408 0200 0151 00
BIC GENODEM1BAU

VR-Bank Westmünsterland eG
BLZ 428 613 87
Konto 513 500 3500
IBAN DE15 4286 1387 5135 0035 00
BIC GENODEM1BOB

Hubert Meinker
Midlicher Str. 23
48720 Rosendahl
Tel.: 02547/518

Ludger Knipper
Midlicher Str. 25
48720 Rosendahl
Tel.: 02547/933716

Rosendahl, den 06.07.2013

An
Herrn Bürgermeister Niehues,
Mitglieder des Rates der Gemeinde Rosendahl



Gemeinde Rosendahl, Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend erhalten Sie zur Information das Schreiben der Bez.-Regierung Münster vom 13.05.2013. Nach der für alle Beteiligten aufschlussreichen Bürgerversammlung am 27.06.2013 möchten wir Ihnen nachfolgenden Vorschlag unterbreiten und bitten hierfür um Ihre Unterstützung.

Zurückstellung des Ratsbeschlusses zur 45. Änderung des FNP auf Anfang 2014 um die Zeit wie folgt zu nutzen:

1. Abschluss, Einsichtnahme, Auswertung und ggf. Prüfung und Korrektur sämtlicher Gutachten bzw. Planunterlagen für alle Beteiligten in einem angemessenen Zeitrahmen
2. Klärung der offenen Fragen im Zusammenhang einer einheitlichen Gestaltung der Bürgerwindparkgesellschaften bzw. Gründung einer Genossenschaft
3. Verpflichtung aller Beteiligten (Investoren / betroffene Hauseigentümer) zu einem ergebnisoffenen Dialog mit dem Ziel, eine für beide Seiten akzeptable gemeinsame Lösung (wie z. B. Anzahl, Abstände, Standort, Höhe, Leistung von Anlagen bzw. Beteiligungsmöglichkeiten) auf Basis der Vorentwurfsplanung zur 45. Änderung des FNP abzuleiten und dem Rat bzw. der Verwaltung entsprechende Vorschläge zu unterbreiten
4. Ortsübergreifende Koordination durch Rat und Verwaltung und Vermittlung einer möglichen Modelllösung aus der unter Pkt.3 beschriebenen Ausarbeitung mit abschließende Beratung und Entscheidung

Ein ergebnisoffener Dialog ist jedoch nur dann möglich, wenn der Prozess nicht durch einen vorzeitig getroffenen Ratsbeschluss zum Vorteil der Investoren vorbelastet ist. Da offensichtlich für Osterwick mit der mehrgliedrigen Konzentrationszone Midlich das größte Konfliktpotential besteht, erscheint es sinnvoll, hierfür vorrangig eine Modelllösung zu suchen. Man sollte die Chance nutzen, in der Zusammenarbeit die Konfliktpotentiale soweit zu minimieren, dass Bürgerbegehren, Gegengutachten oder langwierige Gerichtsverfahren vermieden werden. Denn das würde niemandem zum Vorteil gereichen. Sollte der Prozess erfolgreich sein, ließe sich hieraus möglicherweise ein „Rosendahler Modell“ ableiten.

Auch wir als betroffene Hauseigentümer wären für diesen Prozess offen und stehen Ihnen und den Investoren jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Hubert Meinker

Ludger Knipper

Anlage

Gemeinde Rosendahl ... Postfach 1109 ... 48713 Rosendahl

Herrn
Hubert Meinker
Midlicher Straße 23
48720 Rosendahl

Gemeinde Rosendahl ... Der Bürgermeister
Hauptstraße 30 ... 48720 Rosendahl
Telefon 0 25 47 77-0 ... Fax 0 25 47 77-198
info@rosendahl.de ... www.rosendahl.de

Wir sind für Sie da

Mo – Mi 8:00 – 12.30 & 13.30 – 16.00
Do 8:00 – 12:30 & 13:30 – 18:00, Fr 8:00 – 12:30
sowie nach Vereinbarung

Auskunft erteilt Frau Brodkorb/hm
Telefon 0 25 47 77 - 142
E-Mail anne.brodkorb@rosendahl.de
Datum 16.07.2013 Az. IV / 621.31

45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung

Ihre Einwendungen vom 07.04.2013 und 06.07.2013

Sehr geehrter Herr Meinker,

ursprünglich sollte über Ihre Einwendung bereits in der vom Mai in den Juli vertagten Sitzung des Bauausschusses vorberaten und einen Tag später vom Gemeinderat beschlossen werden. Um den im Rat vertretenen Fraktionen jedoch ausreichend Zeit für die Abwägung der vorliegenden Einwendungen der Bürger und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zu geben, erfolgt die abschließende Beratung über Ihre im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegebene Stellungnahme nun aber erst nach den Sommerferien, und zwar am 12.09.2013 im Planungs-, Bau- und Umweltausschuss und am 19.09.2013 im Rat.

Ihre letzte Eingabe vom 06.07.2013 ist hier erst am 09.07.2013 eingegangen und konnte daher für die Planungs-, Bau- und Umweltausschusssitzung am 17.07.2013 und die Ratssitzung am 18.07.2013 nicht mehr berücksichtigt werden. Über diese Einwendung wird ebenfalls in den vorgenannten Sitzungen am 12.09.2013 und 19.09.2013 beraten und entschieden.

Sie können sich über den aktuellen Planungsstand und die Sitzungsvorlagen auch im Internet unter www.rosendahl.de, Rubrik Wirtschaft & Wohnen, Windenergieplanung informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Brodkorb

Stellv. Leiterin des Fachbereiches
Planen und Bauen

Sparkasse Westmünsterland
BLZ 401 545 30
Konto 62 001 391
IBAN DE16 4015 4530 0062 0013 91
BIC WELADE33XXX

Volksbank Baumberge
BLZ 400 694 08
Konto 200 015 100
IBAN DE97 4006 9408 0200 0151 00
BIC GENODEM1BAU

VR-Bank Westmünsterland eG
BLZ 428 613 87
Konto 513 500 3500
IBAN DE15 4286 1387 5135 0035 00
BIC GENODEM1BOB

Gemeinde Rosendahl ... Postfach 1109 ... 48713 Rosendahl

Herrn
Ludger Knipper
Midlicher Straße 25
48720 Rosendahl

Gemeinde Rosendahl ... Der Bürgermeister
Hauptstraße 30 ... 48720 Rosendahl
Telefon 0 25 47 - 77-0 ... Fax 0 25 47 - 77-198
info@rosendahl.de ... www.rosendahl.de

Wir sind für Sie da

Mo – Mi 8:00 – 12.30 & 13.30 – 16.00
Do 8:00 – 12:30 & 13:30 – 18:00, Fr 8:00 – 12:30
sowie nach Vereinbarung

Auskunft erteilt Frau Brodkorb/hm
Telefon 0 25 47 77 - 142
E-Mail anne.brodkorb@rosendahl.de
Datum 16.07.2013 Az. IV / 621.31

45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung

hier: Ihre Einwendungen vom 07.04.2013 und 06.07.2013

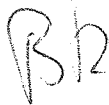
Sehr geehrter Herr Knipper,

ursprünglich sollte über Ihre Einwendung bereits in der vom Mai in den Juli vertagten Sitzung des Bauausschusses vorberaten und einen Tag später vom Gemeinderat beschlossen werden. Um den im Rat vertretenen Fraktionen jedoch ausreichend Zeit für die Abwägung der vorliegenden Einwendungen der Bürger und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zu geben, erfolgt die abschließende Beratung über Ihre im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegebene Stellungnahme nun aber erst nach den Sommerferien, und zwar am 12.09.2013 im Planungs-, Bau- und Umweltausschuss und am 19.09.2013 im Rat.

Ihre letzte Eingabe vom 06.07.2013 ist hier erst am 09.07.2013 eingegangen und konnte daher für die Planungs-, Bau- und Umweltausschusssitzung am 17.07.2013 und die Ratssitzung am 18.07.2013 nicht mehr berücksichtigt werden. Über diese Einwendung wird ebenfalls in den vorgenannten Sitzungen am 12.09.2013 und 19.09.2013 beraten und entschieden.

Sie können sich über den aktuellen Planungsstand und die Sitzungsvorlagen auch im Internet unter www.rosendahl.de, Rubrik Wirtschaft & Wohnen, Windenergieplanung informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Brodkorb
Stellv. Leiterin des Fachbereiches
Planen und Bauen

Sparkasse Westmünsterland
BLZ 401 545 30
Konto 62 001 391
IBAN DE16 4015 4530 0062 0013 91
BIC WELADE3WXXX

Volksbank Baumberge
BLZ 400 694 08
Konto 200 015 100
IBAN DE97 4006 9408 0200 0151 00
BIC GENODEM1BAU

VR-Bank Westmünsterland eG
BLZ 428 613 87
Konto 513 500 3500
IBAN DE15 4286 1387 5135 0035 00
BIC GENODEM1BOB



Ruth u. Michael Düssel

GEMEINDE ROSENDAHL

Eing. 10. Juli 2013

BM / FB:

IV

Herst. 59
48720 Rosendahl

Telefon (02566) 3647

Betr.: Einsparungen gegen
zuwächst Windanlagen!

7. Juli 2013

Sehr geehrte Damen u. Herren!

Da im Augenblick ein Überangebot
an Strom vorhanden ist (Leistung Netze müde
wie den Strom an Nachbarn verschleu-
den (teilw. für 5 Cent), außerdem der
Ausbau der Netze noch Jahre dauert
wird, sehen wir diesen unlösbaren
Schnellschüssen mit Skepsis entgegen.
Für ein Industrieland kann Wind-
kraft keine Lösung sein. Windkraft
wird Arbeitsplätze kosten, da kleinere
Betriebe bereits ins europäische Ausland
gewandert. Von der dauerhaften Zer-
störung der Landschaft, Wertverlust von
Immobilien und nicht zu reparieren-
den Schäden in Feld, Wald u. Flur
kann uns gewarnt werden. Es werden
sicherlich auch Technologien erfunden
sein, die nicht so unsinnig wie W.K.
sind und uns von Stromstrom
freimachen.

Ansonsten hätten wir W. K. fast
äußerst unsozial, da viele
Menschen die immer weiter steigen
den Energiekosten nicht mehr auf
bringen können.

Sind Sie freundlichst
gegrüßt

Prof. Dr. Michael Rüssel

Gemeinde Rosendahl ... Postfach 1109 ... 48713 Rosendahl

Eheleute
Ruth und Michael Düssel
Horst 55
48720 Rosendahl

Gemeinde Rosendahl ... Der Bürgermeister
Hauptstraße 30 ... 48720 Rosendahl
Telefon 0 25 47 - 77-0 ... Fax 0 25 47 - 77-198
info@rosendahl.de ... www.rosendahl.de

Wir sind für Sie da

Mo – Mi 8:00 – 12.30 & 13.30 – 16.00
Do 8:00 – 12:30 & 13:30 – 18:00, Fr 8:00 – 12:30
sowie nach Vereinbarung

Auskunft erteilt Frau Brodkorb/hm
Telefon 0 25 47 77 - 142
E-Mail anne.brodkorb@rosendahl.de
Datum 15.07.2013 Az. IV / 621.31

45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung

hier: Ihre Einwendung vom 07.07.2013, eingegangen am 10.07.2013

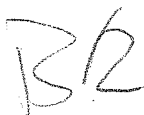
Sehr geehrte Frau Düssel,
sehr geehrter Herr Düssel,

hiermit bestätige ich Ihnen den Eingang Ihrer vorgenannten Einwendung.

Am 08. Juli 2013 wurden die Einladungen zur Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses am 17.07.2013 und des Rates am 18.07.2013 versandt. Ihre Einwendung konnte nicht mitversandt werden. Um den Fraktionen ausreichend Zeit für die Abwägung der Stellungnahmen zu geben, wird über die eingegangenen Stellungnahmen erst nach der Sommerpause am 12.09.2013 im Planungs-, Bau- und Umweltausschuss und am 19.09.2013 im Rat eingehend beraten. Ihre Einwendung wird den Rats- und Ausschussmitgliedern rechtzeitig zugeleitet.

Sie können sich über den aktuellen Planungsstand und die Sitzungsvorlagen auch im Internet unter www.rosendahl.de, Rubrik Wirtschaft & Wohnen, Windenergieplanung informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Brodkorb
Stellv. Leiterin des Fachbereiches
Planen und Bauen

Sparkasse Westmünsterland
BLZ 401 545 30
Konto 62 001 391
IBAN DE16 4015 4530 0062 0013 91
BIC WELADE33XXX

Volksbank Baumberge
BLZ 400 694 08
Konto 200 015 100
IBAN DE97 4006 9408 0200 0151 00
BIC GENODEM1BAU

VR-Bank Westmünsterland eG
BLZ 428 613 87
Konto 513 500 3500
IBAN DE15 4286 1387 5135 0035 00
BIC GENODEM1BOB

Leslie und Frank Merschformann, Dorfbauerschaft 45, 48720 Rosendahl
Elisabeth und Karl Merschformann, Dorfbauerschaft 45, 48720 Rosendahl

An die Gemeinde Rosendahl
z.Hd. Frau Brodkorb
Hauptstraße 30
48720 Rosendahl
Nur per Fax: 02547-77198

Rosendahl, den 11.07.2013

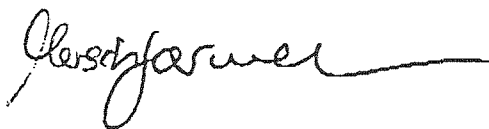
Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Brodkorb,

Sie hatten und mit Schreiben vom 19.06.2013 mitgeteilt, dass sich der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss am 17.07.2013 u.a. über unsere Einwendung gegen die Ausweisung einer Windkonzentrationszone „Midlich“ beraten soll.

Mit unserer Einwendung vom 05.04.2013 konnten wir jedoch nur zu den bis dahin bekannt gegebenen Unterlagen Stellung nehmen. Zu diesen Unterlagen zählte lediglich der Zwischenbericht zur artenschutzrechtlichen Prüfung „Vögel“ für den Bürgerwindpark „Midlich“. Bis zum heutigen Zeitpunkt liegt weder der zugehörige Abschlußbericht zur artenschutzrechtlichen Prüfung für Vögel noch das für eine Entscheidung erhebliche Gutachten bezüglich der Prüfung des Vorkommens schutzrelevanter Fledermäuse vor. Somit ist es uns vor dem 17.07.2013 gar nicht möglich, zu diesen beiden noch ausstehenden Gutachten eine Stellungnahme abzugeben und unsere Einwendungen auch hierauf zu stützen. Ebenso wenig ist es dem Planungs-, Bau- und Umweltausschuss dadurch möglich, vollständig und ausreichend über die Einwendungen der Bürger und die tatsächliche Sachlage zu beraten.

Vor diesem Hintergrund beantragen wir hiermit, dass die für den 17.07.2013 anberaumte Entscheidung und Beratung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses über unsere Einwendungen auf einen späteren Zeitpunkt verschoben wird. Dabei ist zu beachten, dass uns vor der neu anzuberaumenden Entscheidung die Möglichkeit gegeben werden muss, zu den derzeit noch nicht vorliegenden Gutachten Stellung nehmen zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Gemeinde Rosendahl ... Postfach 1109 ... 48713 Rosendahl

Eheleute
Elisabeth und Karl Merschformann
Dorfbauerschaft 45
48720 Rosendahl

Gemeinde Rosendahl ... Der Bürgermeister
Hauptstraße 30 ... 48720 Rosendahl
Telefon 0 25 47 77-0 ... Fax 0 25 47 77-198
info@rosendahl.de ... www.rosendahl.de

Wir sind für Sie da

Mo – Mi 8:00 – 12.30 & 13.30 – 16.00
Do 8:00 – 12:30 & 13:30 – 18:00, Fr 8:00 – 12:30
sowie nach Vereinbarung

Auskunft erteilt Frau Brodkorb/hm
Telefon 0 25 47 77 - 142
E-Mail anne.brodkorb@rosendahl.de
Datum 15.07.2013 Az. IV / 621.31

45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung

hier: Ihre Einwendung vom 11.07.2013

Sehr geehrte Frau Merschformann,
sehr geehrter Herr Merschformann,

hiermit bestätige ich Ihnen den Eingang Ihrer vorgenannten Einwendung.

Am 08. Juli 2013 wurden die Einladungen zur Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses am 17.07.2013 und des Rates am 18.07.2013 versandt. Ihre Einwendung konnte nicht mitversandt werden. Um den Fraktionen ausreichend Zeit für die Abwägung der Stellungnahmen zu geben, wird über die eingegangenen Stellungnahmen erst nach der Sommerpause am 12.09.2013 im Planungs-, Bau- und Umweltausschuss und am 19.09.2013 im Rat eingehend beraten. Ihre Einwendung wird den Rats- und Ausschussmitgliedern rechtzeitig zugeleitet.

Sie können sich über den aktuellen Planungsstand und die Sitzungsvorlagen auch im Internet unter www.rosendahl.de, Rubrik Wirtschaft & Wohnen, Windenergieplanung informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Brodkorb
Stellv. Leiterin des Fachbereiches
Planen und Bauen

Sparkasse Westmünsterland
BLZ 401 545 30
Konto 62 001 391
IBAN DE16 4015 4530 0062 0013 91
BIC WELADE3WXXX

Volksbank Baumberge
BLZ 400 694 08
Konto 200 015 100
IBAN DE97 4006 9408 0200 0151 00
BIC GENODEM1BAU

VR-Bank Westmünsterland eG
BLZ 428 613 87
Konto 513 500 3500
IBAN DE15 4286 1387 5135 0035 00
BIC GENODEM1BOB

Gemeinde Rosendahl ... Postfach 1109 ... 48713 Rosendahl

Eheleute
Leslie und Frank Merschformann
Dorfbauerschaft 45
48720 Rosendahl

Gemeinde Rosendahl ... Der Bürgermeister
Hauptstraße 30 ... 48720 Rosendahl
Telefon 0 25 47 77-0 ... Fax 0 25 47 77-198
info@rosendahl.de ... www.rosendahl.de

Wir sind für Sie da

Mo – Mi 8:00 – 12.30 & 13.30 – 16.00
Do 8:00 – 12:30 & 13:30 – 18:00, Fr 8:00 – 12:30
sowie nach Vereinbarung

Auskunft erteilt Frau Brodkorb/hm
Telefon 0 25 47 77 - 142
E-Mail anne.brodkorb@rosendahl.de
Datum 15.07.2013 Az. IV / 621.31

45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung

hier: Ihre Einwendung vom 11.07.2013

Sehr geehrte Frau Merschformann,
sehr geehrter Herr Merschformann,

hiermit bestätige ich Ihnen den Eingang Ihrer vorgenannten Einwendung.

Am 08. Juli 2013 wurden die Einladungen zur Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses am 17.07.2013 und des Rates am 18.07.2013 versandt. Ihre Einwendung konnte nicht mitversandt werden. Um den Fraktionen ausreichend Zeit für die Abwägung der Stellungnahmen zu geben, wird über die eingegangenen Stellungnahmen erst nach der Sommerpause am 12.09.2013 im Planungs-, Bau- und Umweltausschuss und am 19.09.2013 im Rat eingehend beraten. Ihre Einwendung wird den Rats- und Ausschussmitgliedern rechtzeitig zugeleitet.

Sie können sich über den aktuellen Planungsstand und die Sitzungsvorlagen auch im Internet unter www.rosendahl.de, Rubrik Wirtschaft & Wohnen, Windenergieplanung informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Brodkorb
Stellv. Leiterin des Fachbereiches
Planen und Bauen

Sparkasse Westmünsterland
BLZ 401 545 30
Konto 62 001 391
IBAN DE16 4015 4530 0062 0013 91
BIC WELADE3WXXX

Volksbank Baumberge
BLZ 400 694 08
Konto 200 015 100
IBAN DE97 4006 9408 0200 0151 00
BIC GENODEM1BAU

VR-Bank Westmünsterland eG
BLZ 428 613 87
Konto 513 500 3500
IBAN DE15 4286 1387 5135 0035 00
BIC GENODEM1BOB

Rosendahl, den 30.08.2013

An
Herrn Bürgermeister Niehues,
Mitglieder des Rates der Gemeinde Rosendahl

Gemeinde Rosendahl, Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

der überwiegende Teil der Stellungnahmen des Büros WOLTRS & PARTNER zu den Einwendungen bzw. Anregungen endet mit „...finden aber im Rahmen der Abwägung mit den Belangen von Klimaschutz und Energieversorgung keine Berücksichtigung in der Planung“. Dass das Büro seine eigenen Planungen nicht in Frage stellt, war zu erwarten. Bei den weitgehend gleichlautenden, ablehnenden Begründungen stellt sich aber die Frage nach der Sinnhaftigkeit derartiger Bürgerbeteiligungen bzw. nach einer angemessenen Objektivität des Planungsbüros.

Bei der Abwägung der Belange von Klimaschutz und Energieversorgung ist jedoch zu beachten, dass die Gemeinde Rosendahl bereits 2012 einen Selbstversorgungsgrad von 64 Prozent im Strombereich erreicht hat. Sie liegt damit an der Spitze im Kreis Coesfeld und erreicht praktisch heute schon die Klimaschutzziele der Bundesregierung für das Jahr 2040 (geplant ist ein EE-Anteil bis 2040 von mindestens 65 Prozent). Auffällig ist, dass sich entsprechende Abwägungen in den Ausführungen von WOLTERS & PARTNER hierzu nicht finden.

Gegenüber Rat und Bürgerschaft wird suggeriert, dass scheinbar nur mit Aufstellung der 45. Änderung des FNP in der jetzigen Form eine räumlich unkontrollierte Planung von Windkraftanlagen im Gemeindegebiet verhindert wird. Man gewinnt den Eindruck, dass dadurch Ängste verbreitet werden, die jeder Grundlage entbehren. In letzter Konsequenz liegt die Planungshoheit nämlich ausschließlich in der Hand der Gemeinde und somit in der Entscheidungshoheit des Rates der Gemeinde.

Es ist unstrittig, dass der Ortsteil Osterwick mit den neuen Konzentrationszonen die größte Betroffenheit hat. Insofern ist nicht nachvollziehbar, dass in den Planungen völlig unzureichend auf das „Schutzgut Mensch“ bzw. auf die städtebaulichen Auswirkungen eingegangen wurde. Es muss davon ausgegangen werden, dass betroffene Bürger durch die Planungen in ihren Belangen verletzt sind und die Rechtmäßigkeit der 45. Änderung des FNP in Frage zu stellen ist. Der Rat steht hier vorrangig in der Fürsorgepflicht gegenüber seinen Bürgern. Bezogen auf die Belange des Ortsteiles Osterwick gilt es hierbei zwischen der Betroffenheit von einem Großteil der Bürger zu ein paar wenigen Investoren abzuwägen.

Die ULB bemängelt zu Recht die unzureichende Berücksichtigung einer Überfrachtung der Landschaft durch Mehrfachplanungen. Sie verweist hierbei auf eine Kumulierung von Planungen mit Nachbargemeinden. Entgegen der Darstellung von WOLTERS & PARTNER glauben wir nicht daran, dass dies für die Mitglieder des Rates der Gemeinde Rosendahl irrelevant ist, und dass man in Fragen des Klimaschutzes und der Energieversorgung zwanghaft unabhängig von den Nachbargemeinden agieren muss, zumal die Klimaschutzziele in Rosendahl mit 64 Prozent schon überproportional erfüllt werden. Wir bezweifeln ferner, dass in Fragen der Energiewende von einer einzelnen Gemeinde verlangt wird, hier eine isolierte Vorgehensweise durchzusetzen. Um die Ziele von Bund bzw. Land zu erreichen, kann dies doch nur durch eine abgestimmte Planung mit Nachbargemeinden bzw.

für eine Region erfolgen. Nur so kann erreicht werden, dass die Tragfähigkeit einer Landschaft gleichmäßig ausgeschöpft wird und nicht durch überzogene Ziele einer einzelnen Gemeinde überfrachtet wird. Vor dem Hintergrund des hohen Selbstversorgungsgrad der Gemeinde von 64 Prozent steht der Rat der Gemeinde Rosendahl erst Recht in der Pflicht, hier eine abgestimmte Planung mit Nachbargemeinden zu forcieren um die Tragfähigkeit der Landschaft auf dem eigenen Gemeindegebiet nicht weiter zu überlasten.

Aus den genannten Gründen und unter Berücksichtigung der zahlreichen Anregungen und Einwendungen richten die Unterzeichner (sicherlich auch stellvertretend für eine Vielzahl von Bürgern) den nachdrücklichen Appell an Sie als Mitglied des Rates der Gemeinde Rosendahl, der jetzigen Form der 45. Änderung des FNP nicht zuzustimmen. Sie haben einerseits das Recht, die Beantwortung offener Punkte vollumfänglich einzufordern und andererseits als Mandatsträger mit dem Instrument der Planungshoheit eine Fürsorgepflicht gegenüber dem Bürger zu wahren.

Im Übrigen ist die Option zur Ableitung einer Modellösung in einem ergebnisoffenen Dialog zwischen Eigenheimbesitzern / Investoren / Verwaltung und Politik am Beispiel der Konzentrationszone Midlich noch unbeantwortet. Hierzu ein Hinweis zur Bürgerbeteiligung: Saerbeck errichtet z. Z. eine gemeindeeigene Windkraftanlage.

Gerne stehen wir Ihnen für Gespräche jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Hubert Meunier, Midlicher Str. 23, H. Cui?
Herbert Almes, " 38
Gisela Pascher, Dorfbauerschaft 5
Karl Koning, Midlicher Str. 50
Egon Pascher, Droste - Heilshoff - Weg 6
Alwin Gell, E/Gen 37
Koppe, Midlicher Str. 25
Ulrich Krippe, Midlicher Str. 35

Gemeinde Rosendahl

45. Änderung des Flächennutzungsplans

„Konzentrationszonen für die Windenergienutzung“

Abwägungsvorschläge zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung über die Ziele und Zwecke der Planung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

– nachträglich eingegangene Stellungnahmen –

I. Nachträgliche Stellungnahmen • Abwägungskapitel H „Grundsätzliche Stellungnahmen der Öffentlichkeit ohne unmittelbaren Bezug zu einzelnen Konzentrationszonen“

1. Hubert Meinker und Ludger Knipper, Schreiben vom 06.07.2013

Stellungnahme in Stichworten: Zurückstellung des Ratsbeschlusses zur 45. Änderung auf Anfang 2014, ergebnisoffenen Dialog suchen, Modelllösung anstreben.

Den Anregungen wird weitgehend gefolgt, soweit dies im Rahmen geltender Gesetze möglich ist.

Bereits jetzt ist absehbar, dass ein Abschluss des FNP-Verfahrens im Jahr 2013 nicht mehr zu erreichen ist. Die Gemeinde Rosendahl hat zwischenzeitlich zusätzliche Bürgerinformationsveranstaltungen durchgeführt und der Rat benötigt angesichts der hohen Abwägungserfordernis mehrere Sitzungen, um das komplexe Thema gründlich und zum Wohle aller Bürger zu entscheiden.

Zu den Forderungen im Einzelnen:

zu 1.) Alle Gutachten und Planunterlagen sind für alle Beteiligten auf den Internetseiten der Gemeinde Rosendahl einsehbar (Rubrik „Bauen & Wohnen“ / "Windenergieplanung").

zu 2.) Alle Bürgerwindpark-Gesellschaften haben freiwillig ihre Planungen vorgestellt. Die Gemeinde Rosendahl hat darüber hinaus keinerlei planungsrechtliche Handhabe, auf die Gesellschafts- und Betreiberform von Windparks Einfluss zu nehmen. Die Bezirksregierung Münster als kommunale Aufsichtsbehörde hat bereits in einem Schreiben vom 21.12.2011 an alle Landräte und Bürgermeister nachdrücklich davor gewarnt, Das Thema „Bürgerwindpark“ planerisch aufzunehmen. Dort heißt es wörtlich: „... weise ich drauf hin, dass der Begriff des „Bürgerwindparks“ kein objektives, städtebauliches Kriterium ist, welches bei der Auswahl von neuen Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan herangezogen werden kann.“ Seit Ende 2011 hat sich die Rechtslage in dieser Hinsicht eher noch verschärft (OVG NRW Urteil vom 01.07.2013).

zu 3.) Einen Ergebnis offenen Dialog hat die Gemeinde Rosendahl seit Anfang der Planungen gesucht. Die Tatsache, dass alle Flächen von örtlichen Investorengruppen geplant werden, ist bereits ein großer Erfolg. Eine Verpflichtung im Rechtssinne dazu gibt es ausdrücklich nicht (vgl. zu 2.). Soweit es die Gemeinde Rosendahl beurteilen kann, befinden sich alle Seiten im Dialog. Die Gemeinde unterstützt dies, in dem z.B. durch Versammlungen eine Plattform zum Informationsaustausch gegeben wird. Darüber hinaus wäre eine Moderation der Gemeinde in dem Sinne, dass alle rechtlichen Planungsschritte solange unterbleiben, bis völlige Einigkeit vor Ort erzielt wird, rechtlich zu beanstanden, da der Bundesgesetzgeber eine grundsätzliche Privilegierung der Windenergie durch Bundesgesetz eingeführt hat. Damit wurde eine Eigentumsanspruch nach Art. 14 Grundgesetz erzeugt, den die Gemeinde anzuerkennen hat. Die Einwender verkennen bei Ihrem hohen Anspruch an einen Dialog, dass der Gesetzgeber hier klare Prioritäten geschaffen hat, die von der Gemeinde nicht zu unterlaufen sind.

zu 4.) Mit zahlreichen Veranstaltungen und öffentlichen Sitzungen kommen Rat und Gemeinde ihrer Verpflichtung zu Vermittlung der unterschiedlichen Interessen bereits nach. Der zu beachtende Rahmen ist unter „zu 3.“ beschrieben. Im Vergleich zu anderen Gemeinden (z.B. die jüngst erfolgreich beklagte Stadt Büren, OVG NRW 01.07.2013) gelingt es der Gemeinde bislang, einen örtlichen Dialog aufrecht zu erhalten. Das mag noch kein „Modellprojekt“ sein, ist aber zweifellos vorbildlich.

2. Ruth und Michael Düssel, Schreiben vom 07.07.2013

Stellungnahme in Stichworten: Überangebot an Strom, daher keine unüberlegten „Schnellschüsse“, Zerstörung der Landschaft, Wertverlust von Immobilien, unsoziale Stromerzeugung durch Windkraft da die Energiepreise steigen.

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, finden aber im Rahmen der Abwägung mit den Belangen von Klimaschutz und Energieversorgung keine Berücksichtigung in der Planung.

Die Gemeinde Rosendahl ist nicht die zuständige Ebene, um die **energiepolitischen Maßnahmen des Bundes** zu hinterfragen bzw. zu kritisieren. Die Gemeinde Rosendahl kann daher keine Auskunft geben über Strompreiserhöhungen und den ökonomischen Wert der Energiewende. Es steht der Gemeinde Rosendahl auch nicht an, die Energiepolitik von Bund und Land durch eine „Verweigerungshaltung“ zu konterkarieren. Die langjährige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes hat in dieser Frage immer wieder jede Art von „Verhinderungsplanung“ für nichtig erklärt. Mit Verweis auf die Präambel wird noch einmal betont, dass der Bau von Windkraftanlagen ein öffentlicher Belang ist.

Zweifellos ist die „Energiewende“ mit einer deutlichen **Veränderung der Landschaft** verbunden. Statt großer Kraftwerksbauten mit einer stark zentralisierten Stromerzeugung werden in Zukunft Windparks als Zeichen einer insgesamt dezentralen, regionalen Energieerzeugung das Landschaftsbild prägen. Der „weiche“ Standortfaktor „Orts- und Landschaftsbild“ hat nach der aktuellen Rechtsprechung allerdings nur eine sehr eingeschränkte Bedeutung. Das OVG Münster hat mit Urteil vom 28.02.2008 (Az. 10 A 1060/06) zu diesem Thema folgendes festgestellt: *„Eine Verunstaltung der Landschaft kann aber weder aus der technischen Neuartigkeit und der dadurch bedingten optischen Gewöhnungsbedürftigkeit der Windkraftanlagen noch allein aus deren angesichts ihrer Größe markanten und weit sichtbaren Erscheinung abgeleitet werden. ...“* (ähnlich auch OVG Lüneburg, Urteil vom 28.02.2010, Az. 12 LB 243/07). In diesem Kontext ist für die Anwohner auch von Bedeutung, dass die unverbaute Aussicht sowieso nur in seltenen

Ausnahmefällen - wofür hier nichts ersichtlich ist - zum abwägungserheblichen Material gehört (vgl. BVerwG, Beschl. vom 22.08.2000, Az. 4 BN 38.00).

Die subjektive Wahrnehmung von Windkraftanlagen als störende Fremdkörper ist zweifellos bei einzelnen Personen vorhanden, lässt sich aber nicht objektivieren und muss darüber hinaus mit den Zielen des Ausbaus regenerativer Energien abgewogen werden (vgl. Präambel). Schließlich ist unstrittig, dass über die optische Wirkung ein Eingriff in Natur und Landschaft vorliegt, für den die Betreiber Ausgleich schaffen müssen. In den letzten Jahren errechnete sich nach dem landeseinheitlichen Bewertungsverfahren für „mastartige Eingriffe“ (nach Nohl) ein durchschnittliches Ausgleichserfordernis von 1,5 bis 2,0 ha, die entsprechend aufzuwerten sind.

Hinzunehmen ist, dass sich unsere Naturlandschaft zur Kulturlandschaft entwickelt hat, die ohnehin einem ständigen Wandel unterliegt. Kultur ist kein statisches Gut, sondern immer Ausdruck einer Zeitepoche. Hinzunehmen ist auch, dass die derzeit leistungstärkste Art der regenerativen Stromerzeugung durch Windenergieanlagen nach Art der Sache nicht „versteckt“ werden kann. Weil Kulturlandschaft immer auch Lebensraum und Lebensqualität bedeutet, ist mit der Kulturlandschaft sorgsam umzugehen. Die Gemeinde Rosendahl hat mit ihrer Planung von Konzentrationszonen genau diesen Weg eingeschlagen. Statt einer räumlich unkontrollierten Planung von Windkraftanlagen, wie es § 35 Abs. 1 Nr. 5 (grundsätzliche Privilegierung) vorsieht, macht die Gemeinde von der Ausnahmeregelung in § 35 Abs. 3 Satz 3 Gebrauch und schränkt die Nutzungsmöglichkeiten im Gemeindegebiet erheblich ein.

Hinsichtlich der befürchteten **Wertminderung von Immobilien** ist auszuführen, dass die Rechtsprechung immer wieder zu dem Ergebnis kommt, dass die Aussicht in eine bisher unverbaute Landschaft kein schützenswerter privater Belang sein kann, der in die Abwägung eingestellt werden müsste (grundlegend hierzu Beschluss des BVerwG vom 09.02.1995 Az. 4 NB 17/94). Zu prüfen ist eine ggf. zu erwartende tatsächliche Beeinträchtigung. Auch hierzu hat sich die Rechtsprechung mittlerweile geäußert. Die „optisch bedrängende“ Wirkung ist demnach regelmäßig nicht zu erwarten, wenn der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe der geplanten Windkraftanlage beträgt (Oberverwaltungsgericht NRW, Beschluss vom 12.01.2006 – 8 A 2285/03 – und OVG NRW, Urteil v. 09.08.2006 – 8 A

3726/05 –). Selbst wenn man eine 200 m hohe Anlage unterstellen würde – die aber schon aufgrund der einzuhaltenden Lärmgrenzwerte nicht überall zu realisieren sind –, ist demnach keine optisch bedrängende Wirkung zu erwarten.

Die geäußerte Sorge um einen Wertverlust der Immobilien aufgrund der optischen Wahrnehmbarkeit von Windkraftanlagen im Umfeld ist nicht völlig auszuschließen, aber auch abhängig von Marktgegebenheiten, die vielen Einflüssen und individuellen Einschätzungen unterliegen. Abwägungsrelevant ist hier das Allgemeinwohl. Hierzu hat das OVG Saarland konsequent ausgeführt (20.12.2005, Az. 2 W 33/05): *„Es gibt keinen allgemeinen Grundsatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstückes als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten Baugenehmigung bewahrt zu werden.“* Windenergienutzung im Außenbereich gehört zu den privilegierten Nutzungen im Außenbereich, soweit keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Insbesondere am Siedlungsrand ist daher immer mit Einwirkungen aus dort zulässigen Nutzungen zu rechnen.

3. Hubert Meinker und 7 weitere Unterzeichner, Schreiben vom 30.08.2013

Stellungnahme in Stichworten: Sinnhaftigkeit der Bürgerbeteiligung und Objektivität des beauftragten Planungsbüros zweifelhaft; hoher Selbstversorgungsgrad der Gemeinde Rosendahl bedingt eine andere Abwägung; Planung von Windenergie liegt in der Entscheidungshoheit der Gemeinde; besondere Belastung der Bürger im Ortsteil Osterwick bedingt eine besondere Fürsorgepflicht der Gemeinde; keine ausreichende Abstimmung mit den Nachbargemeinden; Planung im regionalen Maßstab durchführen; Hinweis auf eine gemeindeeigene Windkraftanlage in Saerbeck.

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, werden jedoch als unzutreffend zurückgewiesen.

Die geäußerten Zweifel am Sinn einer Bürgerbeteiligung liegen in der besonderen Rechtsnatur der Planung von Windkraft-Konzentrationszonen. Im Gegensatz zu den

sonst in der Bauleitplanung üblichen Planungen zu neuen Wohn- oder Gewerbegebieten hat die Gemeinde bei Planungen zur Steuerung der Windenergie nicht die Wahl einer „Null-Option“ (nicht Durchführung der Planung) sondern ausschließlich die Möglichkeit, räumlich zu steuern. Das Windenergieanlagen in Rosendahl aufgestellt werden dürfen, ist unabänderlich da der Bundesgesetzgeber hier eine allgemeine Privilegierung vorgesehen hat. Windenergie soll im Außenbereich genutzt werden. Die Gemeinde darf lediglich auf eine räumliche Konzentration hinwirken, das allerdings nur, wenn überaus strenge rechtliche Anforderungen (schlüssiges städtebauliches Gesamtkonzept, komplexer Abwägungsvorgang) erfüllt werden. Egal was und wie die Gemeinde plant, am Ende muss der Windenergie, so das Bundesverwaltungsgericht in zahlreichen Urteilen, immer substantiell Raum belassen werden.

Aufgrund der komplexen und sehr speziellen Anforderungen an die Planung bedient sich die Gemeinde, wie in anderen Planungen auch, externem Sachverstand. Das zuarbeitende Planungsbüro liefert allerdings lediglich entscheidungswichtige Grundlagen und schlägt eine Vorgehensweise vor. Die Abwägung selbst und die abschließenden Planentscheidung liegt einzig beim Rat der Gemeinde Rosendahl. Die Frage nach der Objektivität des Planungsbüros stellt sich daher schon aus diesem Grunde nicht. Darüber hinaus ist das Planungsbüro Wolters Partner bekannt für ein umfassendes Fachwissen, rechtssichere Planungen und eine objektive Kommunalberatung. Dies wird auch durch die Genehmigungsbehörde bestätigt.

Der vorbildliche Selbstversorgungsgrad der Gemeinde ist kein Maßstab für das „substantiell Raum belassen“. Aufgrund der unterschiedlichen Raumstrukturen tragen alle Kommunen ganz unterschiedliche Beiträge zur Erfüllung der energiepolitischen Ziele bei. Gemäß der Einschätzung des Landes NRW müsste die Gemeinde Rosendahl sogar etwas mehr Fläche (247 ha statt 211 ha) Fläche für die Windenergienutzung zur Verfügung stellen. Derzeit werden die „Kontingentierungen“ des Landes (6.000 ha für den Regierungsbezirks Münster) durch die Regionalplanung auf die Gemeinden heruntergebrochen. Diese werden dann zur Zielen der Landesplanung und sind von den Gemeinden zu beachten. Erste Entwürfe sollen in Kürze mit den Gemeinden diskutiert werden. Wie gewohnt, wird die Gemeinde auch dies über den Weg des Internets öffentlich machen.

Wie bereits eingangs ausgeführt, ist die Planungshoheit der Gemeinden beim Thema „Windenergie“ extrem eingeschränkt. Eine Entscheidungshoheit ist durch die allgemeine Privilegierung der Windkraftnutzung im Baugesetzbuch in dem Sinne, dass man „nein“ sagen, oder auch nur massive Einschränkungen machen könnte, definitiv nicht möglich. Die Situation wird sich aller Voraussicht nach in den nächsten Monaten durch eine entsprechende Positionierung von Landes- und Regionalplanung (der Entwurf des Landesentwicklungsplan liegt zur Zeit zur Beteiligung aus) noch verschärfen, indem dann sogar über das Anpassungsgebot (BauGB) eine positive Planung zwingend sein wird.

Eine außergewöhnliche Betroffenheit der Bürger Osterwicks kann aus den bisherigen Planungen nicht abgeleitet werden. Für die Siedlungsflächen aller Ortsteile wurden gleiche Vorsorgeabstände zugrunde gelegt. Das „Schutzgut Mensch“ profitiert von der Erzeugung regenerativer Energien, da damit die Risiken klima- und existenzbedrohender Energieträger (fossile Energieträger, Atomenergie) zurückgefahren werden können. Da das eine nicht ohne das andere erreicht werden kann und der Gesetzgeber durch die allgemeine Privilegierung bereits über die Standortfrage (überall) entschieden hat, gibt es weder einen Grund, die Ortsteil Osterwick, noch das ganze Gemeindegebiet von Konzentrationszonen frei zu halten. Mit der Planung von Konzentrationszonen erfolgt bereits ein massives räumliches Bauverbot im Gemeindegebiet auf 4,6 % der ansonsten allgemein privilegierten Fläche.

Die Gemeinde Rosendahl beteiligt bei seinen Planungen sämtliche Nachbargemeinden über das gesetzliche Maß (Beteiligung in Planverfahren) hinaus. Ein Austausch der Planungsstände findet ständig statt. Die Gemeinde Rosendahl ist, nicht zuletzt durch ein Urteil des OVG NRW aus dem Jahr 2009, mit dem die bisherigen Planung zur Windenergiesteuerung für unwirksam erklärt wurden, derzeit im Planungsprozess weiter als die Nachbargemeinden. Ein Zuwarten auf die Nachbarn ist mit der allgemeinen Privilegierung von Windkraft (Eigentumsverwertungsanspruch) nicht vereinbar.

Es ist den Einwendern zuzustimmen, dass es schon der Natur der Sache nach sinnvoll wäre, wenn die räumliche Steuerung von Windenergie im regionalen Maßstab erfolgt. Dies war in der Vergangenheit durch den zur Zeit noch gültigen Regionalplan (vormals

„GEP“) auch so. Auch die Einwender müssen aber zur Kenntnis nehmen, dass die Landespolitik zur Beschleunigung der Energiewende eine neue Entscheidung getroffen hat, nach der die Regionalplanungsbehörden ihre Planungen überarbeiten müssen und künftig nur noch Vorrangzonen ohne Ausschlusswirkung darstellen dürfen. Es steht der Gemeinde Rosendahl nicht an, diese Entscheidung zu werten. Sie ist hinzunehmen.

Die Planungen der Gemeinde Saerbeck sind bekannt. Der Energiepark Saerbeck ist ein ehemaliges Munitionsdepot, das derzeit durch Photovoltaik, Biogas und durch 7 jeweils 200 m hohe Windkraftanlagen massiv regenerativ genutzt wird. 5 der dort errichteten Windkraftanlagen sind ausschließlich mit Kapital der Saerbecker Bevölkerung finanziert worden. Von den sieben Anlagen werden eine durch die Bürgergenossenschaft „Energie für Saerbeck“, eine von der Entsorgungsgesellschaft des Kreises Steinfurt (betreibt im Energiepark eine Kompostierungsanlage) und eine von der Gemeinde Saerbeck betrieben, die dazu entsprechende Haushaltsmittel in den Haushalt eingestellt hat.

Alle Investorengemeinschaften in Rosendahl haben ihre Bereitschaft erklärt, die Finanzierung ihrer Vorhaben vorrangig auf örtliches Kapital zu stützen. Es steht der Bevölkerung Rosendahl also frei, sich am Beispiel Saerbecks zu orientieren. Der Finanzhaushalt der Gemeinde Rosendahl indessen gibt diesen Spielraum bedauerlicherweise nicht her.

II. Nachträgliche Stellungnahmen • Abwägungskapitel D „Konzentrationszone Midlich“

4. Leslie, Frank, Elisabeth und Karl Merschformann, Schreiben vom 11.07.2013

Stellungnahme in Stichworten: Fachgutachten zur Avifauna (Vögel und Fledermäuse) lägen noch nicht vor, die Entscheidung des Planungsausschusses sollen verschoben werden.

Den Anregungen wurde bereits gefolgt.

Nach dem derzeitigen Planungsstand ist mit einer Weiterführung der Planung (Beschluss zur öffentlichen Auslegung) frühestens im November 2013 zu rechnen. Auch der Rat der Gemeinde Rosendahl macht sich seine Abwägungsarbeit nicht leicht, so dass derzeit z.B. eine Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde abgewartet wird. Unabhängig von dieser politischen Entscheidung, das Verfahren zur Darstellung neuer Konzentrationszonen für die Windenergienutzung in aller Gründlichkeit durchzuführen, sieht das Baugesetzbuch aber ohnehin eine mehrstufige Planung bzw. Planungsbeteiligung vor. Bis jetzt wurde lediglich die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB geforderte Information der Öffentlichkeit durchgeführt. Für die Öffentlichkeit wesentlich bedeutender ist die sogenannte „Öffentliche Auslegung“ gemäß § 3 Abs. 3 BauGB, die erst noch beschlossen werden muss und somit noch bevorsteht. Erst die Planung, die öffentlich ausgelegt wird, muss vollständig im Sinne der später zu genehmigenden Planung sein. Der Sinn es frühzeitigen Informationsverfahrens, dass vor dem Sommerferien 2013 durchgeführt wurde, war es, erste Einschätzungen aus der Öffentlichkeit und der Trägern öffentlicher Belange zu erfahren. Dazu darf die Planung noch nicht abgeschlossen sein. Die verbindlichen Abwägungsprozesse durch den Rat erfolgend erst nach der Öffentlichen Auslegung.

Aufgestellt im Auftrag der Gemeinde Rosendahl
WoltersPartner Architekten & Stadtplaner GmbH
Coesfeld, 5. Oktober 2013
Dipl.-Ing. Michael Ahn
Stadtplaner AKNW / DASL